

DIE ERREICHBARKEIT DES KUBANISCHEN MARKTES VON DEUTSCHLAND AUS

Kuba strebt eine stärkere Verknüpfung mit ausländischem Kapital an, um seine wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Zu diesem Zweck wurde ein umfassender und aktualisierter Rechtsrahmen eingeführt, der nicht nur Anreize und Erleichterungen für Auslandsinvestitionen im Allgemeinen umfasst, sondern auch die Schaffung der Sonderwirtschaftszone Mariel (ZED Mariel). Sowohl der Handel als auch der Investitionsprozess in Kuba sind rechtlich komplex und müssen mehrere Schritte oder Phasen durchlaufen, um realisiert zu werden. Während des Durchlaufs dieser Phasen können sich Händler und Investoren auf Rechtshilfe aus Deutschland, die über das *Büro für Rechtsberatung in kubanischem Recht Bismark La O Serra* erfolgt, verlassen.

Die Rechtsberatung umfasst Angelegenheiten im Zusammenhang mit Handel und Auslandsinvestitionen in Kuba, einschließlich jener im Zusammenhang mit der ZED Mariel. Der Interessent kann beispielsweise beraten werden zu den wichtigsten Definitionen im Zusammenhang mit diesen Fragen, den Schritten für die Ein- und Ausfuhr, den Modalitäten für Auslandsinvestitionen, den Kapitaleinlagen, dem Bankensystem, dem gesetzlichen Ausfuhr- und Einfuhrsystem, dem Arbeits- und Sozialversicherungssystem, dem Sondersteuersystem (Steuern, Abgaben und Gebühren), zur Konfliktlösung, den Ressourcen und Versicherungen, dem System der Einschreibung im Handelsregister, dem Berichtswesen, den Umwelt- und Technologieregulierungen, dem Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums, Migrationsformalitäten, der Protokollierung und Legalisierung von Dokumenten, sowie dem Erwerb oder die Anmietung von Immobilien in Kuba und dem Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen.

Wie kann eine interessierte Person von Deutschland / Europa aus auf den kubanischen Markt zugreifen?

Zunächst muss der Interessent entscheiden, was er in Kuba machen möchte:

- **Handel mit Kuba:** Das heißt, Kauf, Verkauf oder Tausch von Produkten mit der Absicht, einen Gewinn zu erzielen. Diese Operationen umfassen den Import / Export von Waren und Dienstleistungen aus/ nach Kuba.
- **In Kuba investieren:** Das heißt, Kapital für eine unternehmerische Tätigkeit in Kuba einsetzen, mit der Erwartung, einen Nutzen, einen zusätzlichen Gewinn oder ein zusätzliches Einkommen zu erzielen, die Risiken zu übernehmen und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Nation beizutragen.

HANDEL MIT KUBA

Für den Handel mit Kuba muss der Interessent folgendes berücksichtigen:

- Ausländische Unternehmen müssen in Kuba weder registriert noch physisch vertreten sein.
- Es gibt keine Importquoten.
- Die Produkte werden im Zoll deklariert und geprüft. Importe und Exporte in Übereinstimmung mit Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens - GATT – , wie Psychotrope Substanzen, Drogen, Waffen usw. sind verboten.
- Entsprechend den Konventionen der FAO und der WTO gibt es auch Hygiene- und Pflanzengesundheitsvorschriften.
- Alle Inkasso und Zahlungen mit kubanischen Unternehmen erfolgen in Hartwährungen (Euro, Britisches Pfund, Japanischer Yen, Schweizer Franken, Kanadischer Dollar usw.) ausschließlich des US-Dollars (USD). Keine Inkasso oder Zahlung - unabhängig von der Währung, in der sie festgelegt ist - darf durch nordamerikanische Banken, innerhalb oder außerhalb der USA oder durch Banken anderer Länder in den USA erfolgen.
- Wenn der Interessent, die erforderlichen Schritte ausgeführt hat, benötigt er keine staatliche Genehmigung, um direkt mit den ausgewählten Unternehmen zu handeln, da diese die Akkreditierung für diese Aktivität besitzen.
- Im Gegensatz zu Tochterunternehmen können in Kuba niedergelassene Auslandsniederlassungen nur Kontakte knüpfen, sind jedoch rechtlich nicht befugt, Verträge abzuschließen.
- Aufgrund der US-amerikanischen Gesetzgebung besteht die Gefahr, dass bestimmte Unternehmen vor US-amerikanischen Gerichten verklagt werden, wenn sie mit Gütern handeln, die mit ehemaligen US-amerikanischen Besitztümern in Verbindung stehen, die nach 1959 von Kuba beschlagnahmt wurden. Firmen, die auf irgendeine Weise Handel mit den USA betreiben sind diejenigen, die das größte Risiko tragen. In diesem Fall ist es immer ratsam, einen entsprechenden Rechtsbeistand zu haben.
- Wirtschaftliche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Handel mit Kuba sind in vollem Umfang durch die kubanische Verfassung und Gesetze gegen die Auswirkungen des US-Embargos gegen Kuba geschützt. Die Europäische Union wendet Anti-Embargo-Maßnahmen auf alle nachteiligen Folgen solcher Vorschriften an.

ZU BEFOLGENDE SCHRITTE

1. Der Interessent muss den Sektor seines Interesses angeben, der angesteuert werden soll: Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie, Dienstleistungen, Bergbau, Gewerbe, verarbeitendes Gewerbe usw.
2. Um in Kuba handeln zu können, ist es erforderlich, im entsprechenden kubanischen Konsulat das A-7-Visum "Exploracion de Negocios (Geschäftserkundung)" oder das D-7-Visum

"Comerciante (Händler)" zu beantragen. Mit einem Visum für die Einreise als Tourist können keine Geschäfte getätigt werden.

3. Sobald der Interessent in Kuba ist, muss er sich bei der Handelskammer, unter Angabe des HS Codes und / oder der Tarifposition, erkundigen, welche Unternehmen die Lizenz für die Einfuhr / Ausfuhr der Produkte haben, an denen er interessiert ist, und auswählen, an wen er sich wenden möchte.
4. Der Interessent kann sich direkt und ohne Vermittlung an die Unternehmen wenden, um ein Angebot abzugeben. Er kann auch von den zu diesen Zwecken ermächtigten Institutionen rechtlich beraten werden.
5. Das Angebot muss aus einem Katalog oder einer anderen umfassenden Form der Bemusterung mit dem größtmöglichen Informationsvolumen über das Angebot bestehen.
6. Sobald die Verhandlungen abgeschlossen und die Vereinbarungen getroffen wurden, werden die entsprechenden Verträge unterzeichnet, und der Handel wird unter Einhaltung der formalen Anforderungen, Grundsätze und Grundnormen, die in der Resolution Nr. 50/2014 „Allgemeine Verordnung über die Ein- und Ausfuhrfähigkeit“ des Ministeriums für Außenhandel und Auslandsinvestitionen festgelegt sind, zustande gebracht.

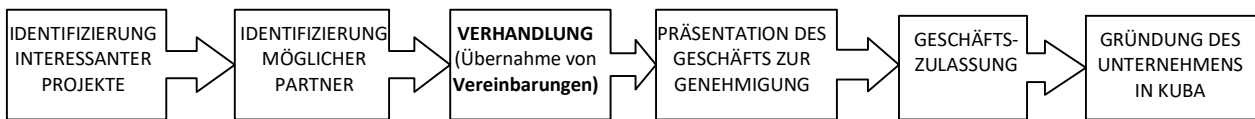


Dem Interessenten wird in den verschiedenen Phasen des Handels mit Kuba Rechtsberatung angeboten, sei es für die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren. Die Rechtsberatung umfasst die ordnungsgemäße Identifizierung, Kontaktaufnahme und Verhandlung der Sektoren und Unternehmen, die mit der beabsichtigten Geschäftstätigkeit verbunden sind. Sie können Informationen über potenzielle Import- und Exportfirmen erhalten, die befugt sind, am Außenhandel teilzunehmen. Sie können Unterstützung bei der Beantragung der korrekten Visa beim entsprechenden kubanischen Konsulat erhalten. Die Beratung kann auf die verschiedenen Vertragsformeln ausgeweitet werden, die für die betreffende Tätigkeit, die Verhandlungsschritte, die Vorbereitung und die spätere Unterzeichnung des Handelsvertrages gelten. Die Beratung kann die kommerziellen Ansprüche und die Lösung von Konflikten umfassen, die vor dem kubanischen Schiedsgericht für internationalen Handel in Havanna entstehen. Sie können sich auch über die entsprechenden Zoll- und Kontrollvorschriften, die Zahlungsmodalitäten des Vertrags und die besten Möglichkeiten zur Vermeidung von Sanktionen, die sich aus dem US-Embargo gegen Kuba ergeben, informieren.

IN KUBA INVESTIEREN

Wenn Sie sich für eine Investition in Kuba entschieden haben und Rechtsberatung benötigen, sollten Sie sich zunächst die folgenden Fragen stellen: Worin investieren, wie investieren und wo investieren? Die Phasen des kubanischen Investmentprozesses und wie der Interessent Rechtsberatung aus Deutschland erhalten kann, werden nachfolgend erläutert.

Phasen für die Gründung von Unternehmen in Kuba



Worin investieren Die Projekte, die für Kuba am interessantesten sind, sind im „Portfolio der Möglichkeiten“, das jährlich vom Ministerium für Außenhandel und Auslandsinvestitionen (MINCEX) aktualisiert wird, und im Projektportfolio des ZED Mariel aufgeführt. Der Investor kann eines dieser Projekte auswählen und den Investitionsprozess starten. Oder einfach seinen eigenen Projektvorschlag realisieren.

Wenn der Investor Interesse an einem der von Kuba angebotenen Projekte hat, kann er die erste Phase übergehen. Für den Fall, dass dem Investor keines der von Kuba angebotenen Projekte zusagt, wird empfohlen, ein eigenes Projekt zu erstellen. Dieses neue Projekt muss ein Format haben, das mehr oder weniger dem des „Portfolios der Möglichkeiten“ entspricht, ohne größere Formalitäten. Dieses Projekt dient als Ausgangspunkt, um potenzielle Partner auszuwählen und anschließend mit den Verhandlungen und der daraus resultierenden Unternehmensgründung zu beginnen. In diesem Dokument sollten Sie unter anderem nicht vergessen:

- Die Vorstellung des Unternehmens oder der Person, die an der Investition interessiert ist: Wohnsitz, Erfahrungen, und andere relevante Informationen;
- Beschreibung des Projekts: Die Geschäftsidee, der Beitrag in Bezug auf Technologie, Umweltschutz, Einsatz der Belegschaft und andere Informationen von Interesse müssen erläutert werden. (Zum Beispiel: Sie möchten in die Fabrik X mit Technologie Y investieren, um Produkte A, B und C herzustellen, die in Kuba und im Ausland unter Einsatz kubanischer und / oder ausländischer Arbeitskräfte vermarktet werden können)
- die für dieses Projekt geeigneten Investitionsmodalitäten;
- Betrag des geschätzten Kapitals: Bezug auf das ungefähre Kapital, das möglicherweise benötigt wird, und wie es voraussichtlich eingebracht wird;
- Marktpotentiale: Mögliche Beiträge zum nationalen und internationalen Markt.
- Erwartete Ergebnisse durch die Investition;
- Projektstandort: Sonderwirtschaftszone Mariel oder anderswo in Kuba.

Anschließend müsste der Sektor festgelegt werden, in dem das Projekt durchgeführt werden soll (Industrie, Verkehr, Landwirtschaft, Energie, Dienstleistungen, Bergbau, Gewerbe, Produktion, Telekommunikation, Tourismus, Immobilien, Infrastruktur usw.), um die potenziellen Partner und den angemessenen Investitionsprozess zu ermitteln und die Behörden, an die man sich wenden muss.



Der Interessent kann vom ersten Zeitpunkt der Investition an Rechtsberatung erhalten, die eine Bewertung der Zweckmäßigkeit des „Portfolios der Möglichkeiten“ und des Portfolios von Projekten der Sonderwirtschaftszone Mariel in seinem Interesse beinhalten kann. Wenn die in diesen Portfolios angebotenen Projekte für den Investor nicht von Interesse sind, kann er sich über die wesentlichen Inhalte des neu zu entwickelnden Projekts beraten lassen. Nachdem der Sektor und die entsprechenden Stellen an die man sich wenden muss identifiziert sind, können vorab Kontakte mit potenziellen Partnern hergestellt werden, um das Angebot auf der Grundlage der Interessen des Investors zu modulieren und die Art und Weise, wie die ersten Schritte der Investition konkretisiert werden zu erledigen.

Wie investieren: Zu diesem Zeitpunkt muss der Interessent entscheiden, welche Art von Anlage er in Kuba tätigen möchte (direkt oder in Aktien oder andere Wertpapiere, für die keine Direktanlage erforderlich ist) und auf welche Weise:

Modalitäten für Direktinvestitionen

- **Joint Venture:** Es handelt sich um eine Aktiengesellschaft mit Namensaktien, an der kubanische und ausländische juristische Personen beteiligt sind.
- **Internationale Wirtschaftsvereinigung:** Dies ist eine Vereinbarung zwischen kubanischen und ausländischen Investoren, Handlungen der Internationalen Wirtschaftsvereinigung durchzuführen, ohne andere juristische Personen zu konstituieren. Zum Beispiel: Risikoverträge für den Abbau nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, den Bau, die Landwirtschaft, die Hotel-, Produktions- oder Dienstleistungsverwaltung oder Verträge für die Erbringung professioneller Dienstleistungen, uvm.;
- **Rein ausländisches Unternehmen:** Dies ist eine kommerzielle Einheit aus ausländisches Kapital und Investor, ohne dass kubanische Investoren eingreifen. Der Investor kann sich in Kuba, nach Erledigung der rechtlichen Formalitäten, niederlassen als:
 - natürliche Person, die für sich handelt;
 - juristische Person, die eine kubanische Tochtergesellschaft der ausländischen Gesellschaft ist, deren Eigentümer sie mittels einer öffentlichen Urkunde in Form einer Aktiengesellschaft mit Namenaktien ist; oder
 - juristische Person, die eine Zweigniederlassung einer ausländischen Einheit gründet.

Es ist wichtig zu verdeutlichen, dass in diesen ersten Augenblicken die Dinge in Abhängigkeit vom Verhandlungsergebnis und den Absichten des Interessenten geändert werden können.



Für die Interessen des Anlegers ist es von entscheidender Bedeutung, über alle erforderlichen Elemente des Urteilsvermögens zu verfügen, um die für ihn am besten geeignete Art der Anlagemodalität auszuwählen. In diesem Sinne zielt die Rechtsberatung darauf ab, größte Klarheit über jede dieser Anlagemodalitäten, ihre Merkmale, ihre Funktionen, ihre Verpflichtungen, ihre Unterschiede, Anreize usw. zu schaffen. Zu diesem Zeitpunkt kann bestimmt werden, welche Schritte, Methoden und Dokumente erforderlich sind, um die Investition zu tätigen. Damit kann die Suche, Übersetzung und Legalisierung dieser Dokumente eingeleitet werden. Zur Durchführung dieser Verfahren kann dem Investor die angebotene Dienstleistung behilflich sein.

Wo investieren: Der Investor muss entscheiden, ob eine Investition in der ZED Mariel günstiger ist oder ob er ein Unternehmen lieber an einem anderen Ort in Kuba gründen möchte. Diese Entscheidung ist sehr wichtig, da sie unterschiedliche Wege, Entscheidungen und nachfolgende Verfahren beinhaltet.

IN DER ZED MARIEL INVESTIEREN

Die ZED Mariel ist ein Gebiet von 465,4 km² im Norden der Provinz Artemisa um die Bucht Mariel, 45 km westlich von Havanna. Dort gelten spezielle Rechtsordnungen und Richtlinien, die für Auslandsinvestitionen günstiger sind. Es bietet eine erstklassige Produktions- und Logistikplattform, die ein höheres Produktionsniveau ermöglicht, die Import- und Exportkosten senkt und das Wachstum ankurbelt.

Die in der ZED Mariel erzeugten Waren und Dienstleistungen können mit allen im Land ansässigen juristischen Körperschaften, innerhalb oder außerhalb von Mariel, vermarktet werden. Der Export und Import aus Kuba unterliegt handelsüblichen Zollbestimmungen, um die Hinterlegung, Verarbeitung, Kündigung, Vermarktung, den Import, den Export und die Wiederausfuhr von Waren und Dienstleistungen zu erleichtern.

Investitionen in diesem Bereich werden über eine zentrale Anlaufstelle abgewickelt, die von einem multidisziplinären Team von Fachleuten unterstützt wird, um dem Anleger den gesamten Prozess bis zur Gründung und Niederlassung des Unternehmens in der ZED Mariel zu erleichtern. Der Investitionsprozess hat nur zwei Genehmigungsstufen in einer Laufzeit, die 60 Tage ab der Präsentation des Projekts nicht überschreiten sollte.

Branchen von größtem Interesse für Kuba in der ZED Mariel

- Biotechnologie, Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln;
- Industrie;
- Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, Verpackung und Verpackungsindustrie usw.
- Erneuerbare Energien;
- Landwirtschaft;

- Telekommunikation und Informationstechnologie;
- Tourismus und Immobilien; e
- Infrastrukturinvestitionen



Obwohl dieser Anlageprozess weniger komplex ist, wird dem Interessenten Rechtsberatung in jeder Phase angeboten. Ab dem ersten Moment des Verfahrens, der Beschaffung, der amtlichen Übersetzung der erforderlichen Unterlagen, der Verwaltung der entsprechenden Legalisierung, der erforderlichen Koordinierung, um die Verhandlungen zu beginnen, der Beantragung der Visa beim kubanischen Konsulat. Ebenso wird Beratung in der Verhandlungsphase angeboten, oder es können Institutionen empfohlen werden, die diese Phase und andere während des gesamten Prozesses unterstützen können. Rechtsberatung in Bezug auf Einstellung, Streitbeilegung vor dem kubanischen Schiedsgericht für internationalen Handel in Havanna, Bank-, Versicherungs-, Steuer-, Zoll-, Immobilienfragen usw.

INVESTITIONEN AUßERHALB DER ZED MARIEL

Die ersten beiden Phasen des Anlageprozesses (IDENTIFIZIERUNG INTERESSANTER PROJEKTE und IDENTIFIZIERUNG MÖGLICHER PARTNER) werden im Abschnitt **Worin investieren** kurz erläutert. Sobald die Anlagemodalität festgelegt wurde, wie bereits im Abschnitt **Wie investieren** erläutert wurde, beginnt die nächste Phase: **Verhandlung**.

VERHANDLUNG

Für die Verhandlung muss zunächst der Interessent oder seine benannten Vertreter mit dem entsprechenden Geschäftsvisum (A-7 Geschäftserkundung, für den gesamten Explorationsprozess oder D-7 für die Verhandlungsphase), nach Kuba reisen.

Im Fall von Joint Ventures und internationalen Wirtschaftsvereinbarungen:

Sobald der Sektor, in den Sie investieren möchten, die potenziellen Partner oder die kubanische Institution, die mit der ausgewählten Anlagemodalität verbunden sind, identifiziert sind, beginnt der Verhandlungsprozess. Der Investor und die kubanische Seite kennen sich, erkennen ihre Interessen an, sie treffen sich so oft wie nötig, sie verhandeln und einigen sich auf die Endpunkte der Vorvereinbarung und unterzeichnen somit die Absichtserklärungen und Vertraulichkeitserklärungen, die in einer öffentlichen Urkunde einem Notar vorgelegt werden, um festzuhalten, was vereinbart wurde.

Mit dieser Vorvereinbarung werden die Grundlagen des Geschäfts, die wirtschaftliche Durchführbarkeit, die jeweiligen Beiträge, die Form der Leitung und Verwaltung, die Absichts- und Vertraulichkeitserklärungen, das Vereinbarungsprotokoll, die Satzung und alle Einzelheiten des Geschäfts vereinbart. Ebenso sind die Partner, die verbleibenden Maßnahmen und die für die endgültige Genehmigung erforderlichen Unterlagen eindeutig gekennzeichnet. Bei letzteren die Beibringung, Legalisierung und Protokollierung in Kuba. Im vereinbarten Zeitraum werden alle

erforderlichen Unterlagen fertiggestellt, der endgültige Entwurf des Assoziierungsabkommens wird korrigiert, umrissen und fertiggestellt. Die Vorschriften des Unternehmens werden ausgearbeitet. Sobald die anderen Dokumente fertig sind, wird das Datum für die Unterzeichnung des endgültigen Assoziationsdokuments durch die benannte Person festgelegt. Mit der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens endet die Verhandlungsphase und die nächsten Phasen beginnen.

Wenn es sich um ein rein ausländisches Unternehmen handelt: Das MINCEX bestimmt die kubanische Einheit, die für die Zweigstelle oder Unterzweigstelle der Aktivität verantwortlich ist, in die der Interessent investieren möchte. Dabei handelt es sich um diejenige Einheit, die Ihren Vorschlag analysieren muss. Nach Abschluss der Verhandlungen wird eine schriftliche Genehmigung für die vorgeschlagene Auslandsinvestition erteilt. Sobald die Genehmigung zusammen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten vorliegt, wird zu den nachfolgenden Phasen übergegangen.

Sobald die Verhandlung abgeschlossen ist und die gesamte Dokumentation entsprechend der Art der betreffenden Investition fertiggestellt ist, wird die GESCHÄFTSPRÄSENTATION dem MINCEX vorgelegt. Das MINCEX kann die Anweisungen geben, die es für die vorgelegte Dokumentation für relevant hält, und wenn es der Ansicht ist, dass alles in Ordnung und bereit ist, sendet es sie über den Amtsweg an die entsprechende staatliche Stelle zur GESCHÄFTSGENEHMIGUNG. Sobald der Geschäftsbetrieb genehmigt ist, wird die entsprechende Autorisierung innerhalb der für diese Verfahren vorgesehenen maximalen gesetzlichen Frist, d.h. 60 Tage nach Vorlage der Geschäftspräsentation, erteilt.

DIE GESCHÄFTSNIEDERLASSUNG IN KUBA

Sobald das Unternehmen vom Staat genehmigt wurde, werden die öffentlichen Urkunden, die das autorisierte Unternehmen für die spätere Registrierung benötigt, erteilt. Von nun an kann das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit aufnehmen.

ACHTUNG: Die mit Auslandsinvestitionen in Kuba verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten sind durch die Verfassung und die Gesetze gegen die Auswirkungen des von den USA verhängten Embargos auf Kuba vollständig geschützt. Auch die Europäische Union wendet Anti-Embargo-Maßnahmen auf nachteilige Auswirkungen solcher Vorschriften an.



Die Verhandlungsphase ist die komplexeste für Investitionen in Kuba, in der praktisch alles vereinbart werden muss. Während der Verhandlung wird dem Anleger eine Rechtsberatung zum rechtlichen Rahmen der von ihm geplanten Anlagemodalität sowie zu den vorzulegenden Unterlagen angeboten. Diese Beratung umfasst nicht nur die technische Überprüfung, Legalisierung und Protokollierung der vorzulegenden Dokumente, sondern auch die Abgabe von Rechtsgutachten aus Sicht des in Kuba geltenden Rechts zu dem Unternehmen das etabliert werden soll. Ebenso kann der Interessent bei der Ausarbeitung des Assoziierungsabkommens (in entsprechenden Fällen), bei der Ausarbeitung seines Inhalts, seines Umfangs und seiner Struktur beraten werden. Darüber hinaus die Empfehlung eines

Notariats, Informationen über die entsprechenden Registrierungsverfahren und Präsenz des Rechtsbeistands bei den Handlungen die dies ermöglichen.

WEITERE RECHTLICHE REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT AUSLÄNDISCHEN INVESTITIONEN IN KUBA

Die folgenden gesetzlichen Regelungen sind für den Betrieb des Unternehmens von entscheidender Bedeutung:

Bankensystem: Unternehmen können Konten bei jeder Bank des Nationalen Bankensystems führen. Sie können mit entsprechender Genehmigung auch Bankkonten führen und Kreditgeschäfte im Ausland abwickeln.

System der Konfliktlösung: Diese wird in den Gründungsdokumenten des Unternehmens vereinbart, mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle, die an die Wirtschaftsabteilung der entsprechenden Landesgerichte verwiesen werden.

Rückstellungen und Versicherungen: Unternehmen müssen einen Notfallfonds einrichten und alle ableitbaren Vermögenswerte und Haftungen versichern.

Einschreibung in den entsprechenden Registern: Alle öffentlichen Urkunden im Zusammenhang mit der Erstellung, Änderung und Beendigung von Investitionsmodalitäten sind im Handelsregister eingetragen. Im Register der Zentralen Besitztümer werden die Beiträge der tatsächlichen Rechte der kubanischen Seite, die für die mit dem genehmigten Unternehmen verbundenen Immobilien autorisiert sind, eingetragen.

Finanzinformationen: Das Unternehmen unterliegt den festgelegten Finanzkontrollstandards. Es ist verpflichtet, jährlich über seine Finanztätigkeiten Bericht zu erstatten und statistischen Stellen und Kontrollstellen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Umwelt- und Technologieregelungen: Investitionen werden nach den Umweltauswirkungen bewertet und genehmigt, wobei in einigen Fällen die Erteilung von Technologielizenzen zur Kontrolle der Auswirkungen von Investitionen in die Umwelt erforderlich ist.

Import- und Exportsystem: Den Unternehmen wird der direkte Import und der Export von allem garantiert, was sie zur Erfüllung ihrer Zwecke benötigen. Die kommerzielle Registrierung erfolgt über das MINCEX.

Arbeits- und Sozialversicherungssystem: Die Arbeitnehmer der Unternehmen werden bereit gestellt mittels Vertrag mit den zugelassenen Stellen der Arbeitnehmerüberlassung. Mitglieder der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft können Ausländer sein. Unternehmen in der ZED Mariel können direkt ausländische Arbeitnehmer bis zu 15% der Gesamtbeschäftigten einstellen.

Sondersteuerregelung:

- Die ZED Mariel hat wichtige wirtschaftliche Anreize: Sowohl Konzessionäre als auch Nutzer ausländischer Investitionsmodalitäten sind von der Lohnsteuer befreit. Darüber hinaus eine Befreiung für 10 Jahre von der Körperschaftsteuer, anschließend werden 12% angewendet. Freistellung vom territorialen Beitrag für die lokale Entwicklung. Ausländische Investoren, Privatpersonen, sind von der Einkommensteuer befreit. 50% der Umweltsteuer werden während der Amortisation der Investition erstattet. Diese Unternehmen sind für die Einfuhr der mit der Investition verbundenen Waren von der Zollsteuer befreit. Die juristische Person, die bezahlte Arbeitskräfte beschäftigt, zahlt 14%. Der Rest der Steuern muss bezahlt werden.
- Unternehmen, die nicht in der ZED Mariel ansässig sind: Bei Joint Ventures und Investitionen über Internationale Wirtschaftsvereinigungen, sind Anleger von der Einkommensteuer befreit. Unternehmen sind 8 Jahre lang von der Körperschaftsteuer befreit, und dann werden 15% auf den zu versteuernden Nettogewinn angewendet. Die Befreiung verlängert sich, wenn der Gewinn reinvestiert wird. Sie sind von der Lohnsteuer befreit. Die Großhandelsumsatzsteuer hat einen Bonus von 50% und wird im ersten Jahr ausgesetzt. Sie sind auch für die Einfuhr der mit der Investition verbundenen Waren von der Zollsteuer befreit.

Achtung: Bei rein ausländischen Unternehmen gibt es keine steuerlichen Anreize, es sei denn, das Ministerium für Finanzen und Preise prüft dies, wenn es für das Land von Interesse ist. Sie sind daher verpflichtet, gemäß der geltenden Gesetzgebung und der genehmigten Tätigkeit das zu zahlen, was sich aus Steuern (insgesamt 19), Gebühren (insgesamt 3) und bestehenden Beiträgen (insgesamt 3) ergibt.

Schutz des gewerblichen Eigentums: Das kubanische Amt für gewerbliches Eigentum (OCPI) überträgt und registriert gewerbliche Schutzrechte an natürliche und juristische Personen, die dies beantragen, und gewährt ihnen Rechtsschutz.

Einreiseformalitäten: Für die Ausübung von Handelstätigkeiten in Kuba ist das A-7-Visum, wenn keine vorherigen Handelsbeziehungen mit dem Land bestehen, und D-7 für Händler erforderlich. Die entsprechenden MININT-Büros erteilen die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Aufenthaltsgenehmigungen.

Pachtung und Erwerb von Immobilien: Unternehmer können die Immobilien, die für die Entwicklung ihrer Aktivitäten erforderlich sind, bei autorisierten Maklern erwerben.

Beglaubigung und Legalisierung von Dokumenten: Die wirtschaftlichen und rechtlichen Dokumente müssen in den entsprechenden Institutionen des Herkunftslandes sowie im kubanischen Konsulat, im

kubanischen Außenministerium legalisiert und schließlich vor einem Notar beglaubigt werden. In allen Fällen gelten die festgelegten Tarife und Steuern.

Rechtsberatung: Die Rechtsberatung für Unternehmen mit Auslandsinvestitionen beschränkt sich auf Anwaltskanzleien des Justizministeriums und der Anwaltskanzlei für spezialisierte Dienstleistungen (BES), die dem nationalen System von Anwaltskanzleien der Nationalen Organisation für kollektive Anwaltskanzleien angehören.



Sobald das Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gegründet ist, können die zugelassenen Anwaltskanzleien mit ihren Anwälten rechtlich unterstützen. Trotzdem kann der Investor, wenn er das wünscht, sich weiterhin auf die Beratung in allen rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit durch den Rechtsberater verlassen. Beispielsweise kann der Investor eine Vertretung vor dem kubanischen Schiedsgericht für internationalen Handel in Havanna veranlassen, um die von ihm gewünschten Handelsansprüche geltend zu machen oder diesbezüglich beraten werden, usw.

KONTAKTDATEN



Bismark La O Serra, LL. M. (Passau)

Rechtsbeistand in kubanischem Recht

Jahnstraße 34
92224 Amberg
Deutschland

Telefon. +49 9621 785 1166

Mobil. +49 1577 427 3544

Fax. +49 9621 785 1155

E-Mail. info@bkb-bismark.de

Website: <https://www.bkb-bismark.de>

Steuer Nr.: 201/243/50698

RDR-AZ: 371-AB-326

Kontakt: (en alemán) <https://cms.e.jimdo.com/app/s67cae7f5e3a0aedf/p4205ca1c8c9660ae?cmsEdit=1>
(en Español) <https://cms.e.jimdo.com/app/s67cae7f5e3a0aedf/pfa567bd88a4e8f97?cmsEdit=1>

Impresum: <https://cms.e.jimdo.com/app/s67cae7f5e3a0aedf/p6677bfabf64d0a1a?cmsEdit=1>

JURISTISCHE QUELLEN

- Ley No.118-2014 Sobre la Inversión Extranjera
- Ley No. 113 de 2012 sobre el Sistema Tributario.
- Decreto- Ley No.313-2013 Sobre la Zona Especial de Desarrollo Mariel
- Decreto- Ley No. 228-2002 De las indicaciones geográficas
- Decreto -Ley No. 226-2001 Del reglamento Mercantil
- Decreto Ley No. 153-1994 De las regulaciones en la Sanidad Vegetal
- Decreto Ley No. 124-1990 Relativo al arancel de aduanas de la República de Cuba
- Decreto - Ley No. 250-2007 De la Corte Cubana de Arbitraje Comercial Internacional
- Decreto No. 271-2001 Contravenciones de las regulaciones establecidas sobre Metrología
- Decreto No. 270-2001 Reglamento del Decreto - Ley de la Metrología
- Decreto No. 267-1999 Contravenciones de las Regulaciones establecidas sobre normalización y calidad.
- Decreto 316 de 2013 “ Reglamento de la Zona especial de Desarrollo Mariel”
- Acuerdo del Consejo de Ministros No.8512-2019 “Sobre el Programa de Desarrollo y Negocios de la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Acuerdo del Consejo de Ministros No. 8665/2019 “Sobre el Plan de Ordenamiento Territorial de la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 50-2014 del MINCEX Reglamento general sobre la actividad de importación y exportación.
- Resolución No.920-2014. Del Ministerio de Economía y Planificación
- Resolución No.47-2014. Del Banco Central de Cuba
- Resolución No.46-2014. Del Banco Central de Cuba
- Resolución No.535-2014. Del Ministerio de Finanzas y Precios
- Resolución No.42-2014. Sobre el Régimen Laboral de la Inversión Extranjera
- Resolución No.470-2014 del Ministerio de Economía y Planificación “Sobre las entidades empleadoras autorizadas a suministrar fuerza de trabajo en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 257-2017 del Ministerio de Economía y Planificación “Sobre el proceso inversionista en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 7-2017 de Ministerio de Finanzas y Precios “Sobre los valores mínimos del suelo en propiedad del Sector A de la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 49-2004 Ministerio de Finanzas y Precios “Sobre la constitución de una reserva para pérdidas y contingencias”
- Resolución No. 139-2014 del Ministerio de Finanzas y Precios “Sobre los ingresos personales por el salario y otras remuneraciones que califiquen como tal, a los trabajadores contratados por las entidades designadas a prestar los servicios de suministro de fuerza de trabajo a concesionarios y usuario ubicados en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 384-2013 del Ministerio de Finanzas y Precios “Sobre la contratación del seguro de bienes de cualquier tipo y las responsabilidades con entidades extranjeras”
- Resolución No.1097-2015del Ministerio de Finanzas y Precios “Sobre la exoneración del pago de impuesto sobre utilidades en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 14-2014 del Ministerio de Trabajo y Seguridad Social “Sobre coeficiente a tener en cuenta para el pago a los trabajadores por la entidad cubana designada para suministrar fuerza de trabajo a los concesionarios y usuarios extranjeros de la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 21-2016 del Ministerio de Trabajo y Seguridad Social “Sobre la posibilidad de los concesionarios y usuarios establecidos en la Zona Especial de Desarrollo Mariel de contratar directamente a personas naturales extranjeras no residentes en Cuba”

- Resolución No. 49-2013 del Ministerio de Trabajo y Seguridad Social “Sobre las cuantías a pagar por el suministro de la fuerza de trabajo entre la entidad cubana designada y el concesionario o usuario extranjero”
- Resolución No. 397-2015 Del Ministerio de Ciencia, Tecnología y Medio Ambiente “Sobre las regulaciones para la realización del proceso de evaluación integral de la tecnología en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 278-2013 De la Aduana General de la República de Cuba “Sobre las normas para la aplicación del tratamiento especial aduanero en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución No. 82-2013 del Banco Central de Cuba “Sobre la prestación de los servicios de intermediación financiera en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”
- Resolución N. 4 - 2014 del Ministerio del Interior “Procedimiento para la aprobación de las solicitudes de admisión de extranjeros o personas sin ciudadanía, como residentes de Inmobiliarias y las condiciones de estancia durante su permanencia en el territorio nacional”
- Resolución No. 14-2013 Del Ministerio del Interior “Sobre el establecimiento de regulaciones en materia migratoria y de orden interior en la Zona Especial de Desarrollo Mariel”

Andere Quellen:

- Guía del Exportador, Autor Pro Cuba, http://www.procuba.cu/es/cuba_exporta/guiaexportador.
- Guía del Inversionista, Autor Pro Cuba, <http://www.procuba.cu/es/invertir/guiainversionista>
- Cartera de Oportunidades (en español), <http://www.procuba.cu/es/invertir/oportunidadesneg>
- Cartera de Proyectos ZED Mariel (español), <http://www.zedmariel.com/es/sectores>
- Pasos a seguir para invertir en Cuba <http://www.procuba.cu/es/invertir/comoinvertir>
- Cómo hacer negocios con Cuba (español) http://www.procuba.cu/es/cuba_exporta/comonegociar
- Oferta Exportable http://www.procuba.cu/es/cuba_exporta/ofertaexportable
- La Participación del Ministerio de Justicia en la Inversión Extranjera https://www.minjus.gob.cu/sites/default/files/Publicaciones/participacion_del_ministerio_de_justicia_en_la_inversion_extranjera.pdf